### Wettlauf der Sicherheiten

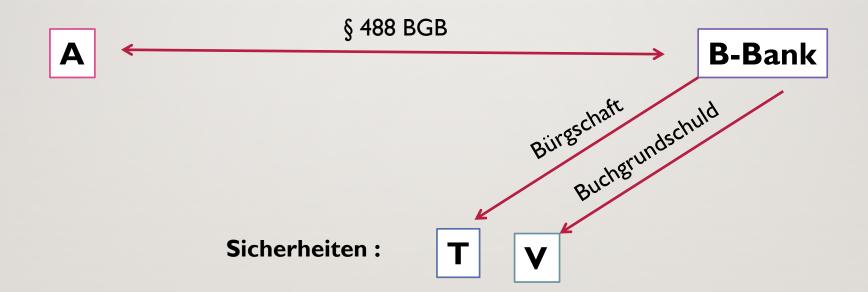
#### Fall 12:

A möchte sich endlich seinen Wunsch erfüllen und sich selbstständig machen. Allerdings könnte er sich aufgrund seiner schlechten Bezahlung seines alten Jobs nicht viel Geld dafür zusammen sparen. Da ihn noch Geld fehlt, möchte er bei der B-Bank einen größeren Kredit in Anspruch nehmen. Bevor es jedoch zu einer Valutierung des Darlehens kommen kann, muss er der B-Bank zunächst mehrere Sicherheiten vorweisen.

Die Eltern des A möchten Ihren Sohn helfen, und somit bestellt der Vater V bei der B-Bank eine Buchgrundschuld an seinem Grundstück. Die Tante T verbirgt sich zudem selbstschuldnerisch für die Rückzahlung des Darlehens. Die Beteiligten V und T möchten wissen, was denn mit ihren Sicherungsmitteln geschehen würde bzw. ob sie etwas unternehmen müssten wenn, der A die Forderungen möglicherweise mit eigenen Mitteln zurückzahlen könnte. Was sie allerdings noch viel mehr interessiert, ist ob sie auch abgesichert seien, wenn sie, was sie nicht hoffen, eines Tages das Darlehen zurückzahlen müssten?

Frage: Was wird Ihnen der beauftragte Rechtsanwalt R raten?

### Lösungsskizze:



**Frage I :** Was passiert mit den Sicherungsmitteln des V und der T wenn bzw. ob sie etwas unternehmen müssten wenn, der A die Forderungen möglicherweise mit eigenen Mitteln zurückzahlen könnte

### A. Persönlicher Schuldner begleicht die Forderung – A zahlt aus eigenen Mitteln das Darlehen zurück

#### I. erlöschen der Forderung

- mit der Rückzahlung des Darlehens erlischt die Forderung des B-Bank gegen A aus § 488 I S.2 BGB durch Erfüllung nach § 362 I BGB
- wird der A denn noch in Anspruch genommen, so kann er dem Gläubiger die rechtsvernichtende Einwendung der Erfüllung entgegenhalten

#### 2. Grundschuld

- mangels Akzessorietät zwischen Grundschuld und Forderung wandelt sich die Grundschuld bei Tilgung des Darlehens durch Schuldner A nicht automatisch bzw. kraft Gesetzes in eine Eigentümergrundschuld um
- B-Bank bleibt somit zunächst Inhaber der forderungsunabhängigen Grundschuld

- R müsste den V darauf hinweisen, dass er, um sein Sicherungsmittel wieder in seine Hände zubekommen, gegen B-Bank einen Rückgewährungsanspruch aus der Sicherungsvereinbarung gelten machen kann

### 3. Bürgschaft

- im Gegensatz zu V kann T Tilgung des Darlehns durch A in Hinsicht auf ihr Sicherungsmittel regungslos zur Kenntnis nehmen
- mit Forderung erlischt auch das akzessorische Sicherungsrecht der Bürgschaft, §§ 765, 767 I S. I BGB
- sollte Gläubiger ihn dennoch ungerechtfertigterweise in Anspruch nehmen, kann er diesen das erlöschen der Forderung (Einwendung) entgegenhalten

# B. Begleichung der Darlehensforderung durch den Eigentümer / Sicherungsgeber V befriedigt den B-Bank

- sollte persönliche Schuldner nicht in der Lage sein, seinen vertraglichen Pflichten der Rückzahlung nachzukommen
- tritt an seine Stelle, zur Vermeidung der Zwangsvollstreckung in sein Grundstück, der Eigentümer des belastenden Grundstücks für Schuldner ein

#### I. Forderung

- erlischt grundsätzlich nicht
- V zahlt auf die Grundschuld, nicht auf die Forderung
- mangels Akzessorietät ist Vorschrift des § 1143 BGB auf Grundschuld nicht anwendbar (nicht wie bei Hypothek)
- aus diesem Grund geht bei Zahlung des Eigentümers die persönliche Forderung B-Bank / A auch nicht automatisch kraft Gesetz auf V über
- bleibt sondern vorerst in der Hand der B-Bank

- Rechtsanwalt muss V darauf hinweisen, dass er, nachdem er die persönliche Schuld des A ausgeglichen hat, die Forderung B-Bank / A jedoch nicht von B-Bank erhalten hat, gegen B-Bank einen Anspruch auf Abtretung der gesicherten Forderung an ihn gelten machen kann
- Anspruch des V gegen B-Bank auf Abtretung der gesicherten Forderung
  Anspruch muss geltend gemacht werden
  Ausnahme stellt Vereinbarung in der Sicherungsabrede dar, dass Forderung erlöschen soll

#### 2. Grundschuld

- V zahlt auf die Grundschuld
- so geht diese nach § 1143 BGB analog als Eigentümergrundschuld auf ihn über
- durch diese Rechtsstellung hat Eigentümer gegen die zu unrecht im GB eingetragene B-Bank Anspruch auf Zustimmung zur Berichtigung des GB, § 894 BGB

#### 3. Bürgschaft

- R sollte den Bürgen auf ein besonderes Rechtsproblem hinweisen:

### Wettlauf der Sicherungsgeber

- unter strikter Anwendung des Gesetzes hat Eigentümer bei der Befriedigung des Gläubigers einen Anspruch gegen diesen auf Auf Abtretung der persönlichen Forderung A / B-Bank
- wenn B-Bank dem Abtretungsanspruch des V bezüglich gesicherter Forderung nachkommt, müsste aufgrund der strengen Akzessorietät der Bürgschaft § 401 BGB auch Bürgschaft auf den V übergehen
- dies hätte zur Folge, dass V gegen T aus der Bürgschaft vorgehen könnte
- T wäre nicht gesichert und müsste V gegenüber das volle Risiko der Zahlungsunfähigkeit des A tragen
- V könnte dagegen die von ihm geleistete Zahlung dadurch vollständig ausgleichen, indem er T in Anspruch nimmt
- der Sicherungsgeber der am schnellten zahlt würde somit am besten stehen
- = Problem des Wettlaufs der Sicherungsgeber ist untragbar

### H. M.: Entsprechende Anwendung des § 426 BGB:

- BGH weist darauf hin, dass Bezugnahme auf den erklärungsgehalt des § 776 BGB nicht überzeugt
- da diese Vorschrift treuwidriges Verhalten des Gläubigers sanktionieren soll
- regelt nicht Haftungsverteilung innerhalb des Verhältnisses der verschiedenen Sicherungsgeber
- nach § 774 BGB gibt Innenverhältnis vor, in welchen Umfang die Hauptforderung auf den leistenden Sicherungsgeber übergehen soll
- deshalb ist für die Bestimmung des Umfanges einer Regressforderungen unter den verschiedenen Sicherungsgebern das Innenverhältnis maßgebend
- die intern zu ermittelnde Haftungsquote bestimmt den Ausgleichsanspruch, § 426 BGB analog
- wurden keine haftungsspezifischen Vereinbarungen getroffen, so ist zwischen Sicherungsgebern gleich welcher Art Gleichstufigkeit anzunehmen
- dies bedeutet, dass die Sicherungsgeber einander grundsätzlich wie Gesamtschuldner ausgleichpflichtig sind

- dies bedeutet für den vorliegen Fall, dass wenn V zuerst zahlt, kann er die Abtretung der persönlichen Forderung B-Bank / A verlangen
- Anspruch aus & 765 BGB (Bürgschaft) geht nur anteilig auf ihn über

### C. Befriedigung des Gläubigers durch den Bürgen

- es stellt sich die Frage nach den Auswirkungen wenn der Bürge T die Befriedigung des Gläubigers übernimmt

#### I. Forderung

- durch die Zahlung des Bürgen geht die Forderung gegen den persönlichen Schuldner kraft Gesetz von der B-Bank auf die T über, § 774 BGB

#### 2. Grundschuld

- da kein akzessorisches Sicherungsrecht, geht Grundschuld nicht automatisch kraft Gesetz mit Forderung gegen A aus § 433 II BGB auf den T über, § 401 BGB
- es ergibt sich mittelbar aus dem Zweck des Bürgschaftsvertrages einen Anspruch T / B-Bank auf Abtretung der Grundschuld
- ergibt allerdings wieder das Problem des Wettlaufs der Sicherungsgeber
- V würde nun das ganze Risiko der Zahlungsunfähigkeit de persönlichen Schuldner A tragen und ungeschützt Hauptschuldner A in Regress nehmen müssen
- um dieses Problem zu vermeiden, muss nach h. M. zwischen den verscheiden Sicherungsgeber Gleichstufigkeit herrschen
- dies bedeutet, dass V und T wie in einem Gesamtschuldverhältnis anteilig nach § 426 BGB analog haften
- R wird der T mitteilen, dass er im Falle ihrer Zahlung, nur die hälftige Abtretung der Grundschuld von der B-Bank verlangen kann

### 3. Bürgschaft

- Anspruch gegen den Bürgern aus § 765 BGB erlischt wegen seiner Erfüllung § 362 BGB